

In dem Aufsatz „Amerikanische Uhrenwerbung bei der Frauenwelt“, der in Nr. 20 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung d. J. erschienen ist, wird bemerkt, daß die Amerikaner das menschliche Bild (als ein solches sehen wir auch schon die Abbildung von Händen an) bei ihrer Anzeigenwerbung häufig und mit größtem Erfolge ins Feld führen. Die deutschen Fachgeschäfte sollten gleichfalls Menschenbilder in Verbindung mit der Ware im Schaufenster verwenden und zwar häufiger, als es bisher geschieht. Die Betrachter fühlen sich von solchen Bildern durchweg mehr angezogen als von anderen, die nur die Ware selbst zeigen. Eine Armbanduhr am Handgelenk einer schönen Frau, eine Kette an ihrem Halse, ein Ring an ihrem Finger nehmen teil an dem Leben, das die dargestellte Person zu atmen scheint.

Von der schönen Gestaltung des Heims im Schaufenster durch Wort und Bild zu sprechen, ist eine dankbare Aufgabe. Hierdurch wird jede Frau, in erster Linie die ver-

heiratete, angezogen, einerlei, ob es sich um die Verschönerung der Wohnung durch eine Tischuhr, die bessere Ausgestaltung der Küche durch eine Küchenuhr, die Vervollständigung des Besteckvorrates o. ä. m. handelt.

Frauen und Kinder gehören zusammen. Dieser Satz besagt etwas Selbstverständliches, aber in der Werbung der Einzelhändler merkt man das noch längst nicht genug. Wer für Kinder und heranwachsende junge Menschen etwas verkaufen will, wird dies am besten dann erreichen, wenn er sich an die Frauenwelt wendet, sei es nun an die Mütter oder andere weibliche Verwandte. Hier kommen nicht nur Uhren, Schmucksachen usw. für Konfirmanden und Erstkommunikanten in Betracht, sondern auch Patengeschenke der verschiedensten Art, Uhren für Schüler, Geschenke zu Geburts- und Namenstagen der Kinder. Diese Werbung kann in den Schaufenstern der Uhrmacher und Juweliere noch viel stärker als bisher gepflegt werden.

Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner

Die Reichsregierung hat am 30. September 1936 die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner erlassen, die auch für die zum Wehr- oder Arbeitsdienst eingezogenen Uhrmacher und ihre Arbeitgeber von Bedeutung sind. Im wesentlichen wird folgendes bestimmt:

Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in der freien Wirtschaft endet mit dem Tage, an dem sie zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Betriebe ausscheiden. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht. Der Stellungsbefehl ist unverzüglich dem Führer des Betriebes vorzulegen. (Diese und die weiteren Vorschriften gelten entsprechend auch für Arbeitsmänner.)

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sind bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Sie sollen in dem Betriebe, in dem sie vor ihrer Einberufung in den aktiven Wehrdienst beschäftigt gewesen sind, in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung in den Betrieb ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet. Gelingt es nicht, die ehemaligen Soldaten in dem früheren Betriebe wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung obliegt grundsätzlich den Arbeitsämtern. Entsprechende Bestimmungen gelten für diejenigen Personen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Dies ist zu beachten, wenn Ansprüche von einer bestimmten Zeit der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit abhängig sind.

Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen dagegen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit dann angerechnet, wenn der Soldat anschließend an den aktiven Wehrdienst in den früheren oder in einen anderen Betrieb eintritt; eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch nicht statt. Bei Kündigungsfristen ist die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht erst nach drei-

monatiger Betriebszugehörigkeit anzurechnen; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, der folgenden Wortlaut hat: „Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betrieb oder dem gleichen Unternehmen gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.“

Die erwähnten Vorschriften gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Betrieb ausscheiden, jedoch bei dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

Bei Personen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, ist die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht als Reichsdienstzeit im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes dann anzusehen, wenn der ehemalige Soldat drei Monate im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt ist. Das, was oben in Verbindung mit § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit gesagt worden ist, gilt für Personen im öffentlichen Dienste entsprechend.

Die zu kurzfristiger Ausbildung einberufenen Soldaten unterliegen nicht diesen Vorschriften, sondern denen der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935.

Die Angehörigen der zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht, zu kurzfristiger Ausbildung oder zu Übungen der Wehrmacht einberufenen Wehrpflichtigen oder der einberufenen Arbeitsdienstpflichtigen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung. Diese wird auch den Angehörigen der Personen gewährt, die sich freiwillig zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht usw. gemeldet haben. Sie ist nicht zurückzuerstatten und unterliegt auch nicht der Pfändung. Unterstützungsberechtigt sind, soweit der notwendige Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend gesichert ist, die Ehefrau, die ehelichen oder für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder und die mit der Ehefrau zusammenlebenden Stiefkinder des Einberufenen, ferner, wenn der Einberufene ganz oder zu einem wesentlichen Teile der Ernährer gewesen ist, die schuldlos geschiedene Ehefrau, Enkel, Pflegekinder, die Eltern usw. Die umfangreichen Vorschriften zur Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes hat der Reichsminister des Innern am 30. März 1936 erlassen.